

## **Entwurf**

### **Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses**

Gemäß § 22 Absatz 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) wird die Übertragung von Ermächtigungen wie folgt geregelt:

#### **1. Grundsätze**

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans lässt sich nicht immer absehen, ob die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden können. Im Haushaltsplan bereitgestellte aber nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel können daher nach den Regelungen dieser Dienstanweisung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden (Ermächtigungsübertragungen).

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie entsprechend die Haushaltspositionen des folgenden Jahres (fortgeschriebener Ansatz). Es kommt somit zu einer Verbesserung im abgelaufenen Jahr und zu einer wirtschaftlichen Belastung des folgenden Haushaltsjahres.

#### **2. Arten**

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen (Vorliegen einer Beauftragung, sonstigen rechtlichen Verpflichtung oder Förderzusage) zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

#### **3. Umfang**

Ermächtigungen können nur im Rahmen der rechtlich zulässigen Möglichkeiten und in Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel vorgenommen werden (bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung); hierbei ist ein restriktiver Maßstab anzulegen. Die Veranschlagungen des Folgejahres sind hierbei zu berücksichtigen.

#### **4. Verfahren**

Ermächtigungsübertragungen sind durch die Produktverantwortlichen mittels Vordruck zu beantragen. Über die Antragsfrist sowie Höhe der Ermächtigungsübertragung entscheidet der Kämmerer. Er legt dem Rat der Stadt eine Übersicht über die Übertragungen mit Angaben über die Auswirkung auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vor.

#### **5. Kreditermächtigungen**

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahre nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Ende dieser Haushaltssatzung.

Radevormwald, den ●●●●●●●● 2013

Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister

**Anlage:** Vordruck Anmeldung

FB

Radevormwald,

An  
Fachbereich Finanzen  
a.d.D.  
im Hause

**Antrag auf Ermächtigungsübertragung in das  
Haushaltsjahr 20**

Kostenstelle/Produkt/Investition im Haushaltsjahr 20 :

Konto:

zu übertragender Betrag in Euro:

Beauftragung

erfolgt am:

beauftragtes Unternehmen:

beauftragte Summe brutto:

Ausführung der Leistung bis zum:

bei Fördermaßnahmen

Förderung durch:

Höhe Förderung:

Ende Förderzeitraum:

sonstige Begründung:

Unterschrift Produktverantwortliche(r)